

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Karin Binder, Jörn Wunderlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1328 –**

Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem SGB II bilden auch unverheiratete heterosexuelle Paare eine Bedarfsgemeinschaft mit entsprechenden Einstandspflichten, wenn sie in einer so genannten eheähnlichen Gemeinschaft leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3b SGB II). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 1992, das 2004 bekräftigt wurde (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. November 1992, in: NJW 1993, S. 643 ff., BVerfG, Nichtannahmebeschluss des Ersten Senats vom 2. September 2004, FamRZ 2004, S. 1950), festgestellt, dass eine eheähnliche Gemeinschaft nur dann vorliegt, wenn sich die Partner so füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden. Das Sozialgericht Düsseldorf schrieb im April 2005, dass eine eheähnliche Gemeinschaft nur angenommen werden kann, wenn die Partner ausdrücklich bestätigen, finanziell – auch in Zukunft – füreinander einstehe zu wollen (SG Düsseldorf, Beschluss der 35. Kammer vom 19. Mai 2005, Az.: S 35 AS 112/05 ER). Von Seiten des Gesetzgebers bestehen derzeit keine klaren Kriterien, nach denen beurteilt werden kann, ob eine eheähnliche Gemeinschaft und damit eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. In der Praxis scheint die Definition der eheähnlichen Gemeinschaft zu variieren und auch die Ermittlung des Vorliegens einer solchen Beziehung unterschiedlich gehandhabt zu werden. Im Koalitionsvertrag wurde die Überprüfung des Begriffs der Eheähnlichkeit und die Umkehr der Beweislast für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sozialgerichtsprozess festgeschrieben.

1. Von welcher Definition des Begriffs der „eheähnlichen Gemeinschaft“ geht die Bundesregierung derzeit aus?

Die Bundesregierung geht von den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft aus. Danach ist die eheähnliche Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen aus-

zeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Es sind demnach nur solche Gemeinschaften erfasst, in denen die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.

2. Worin liegt nach Auffassung der Bundesregierung der Grund für die Verpflichtung „eheähnlicher Gemeinschaften“ zum gegenseitigen Entstehen im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften?

Eine Verpflichtung zum gegenseitigen Entstehen, wie sie für die Ehe durch § 1353 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet ist, besteht in eheähnlichen Gemeinschaften nicht. Die Partner sind aber tatsächlich in einer Weise verbunden, die ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwarten lässt. Diesen Umstand kann eine am Bedarf orientierte Sozialleistung, wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende sie darstellt, nicht ignorieren. Denn der Bedarf an benötigter Hilfe richtet sich nach den tatsächlichen Lebensumständen. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, unterscheiden sich in den tatsächlichen Lebensumständen nicht von Ehegatten und dürfen daher hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besser gestellt werden als jene. Da bei Ehegatten das Einkommen und Vermögen des jeweils anderen angerechnet wird, muss dies auch für Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten.

3. Nach welchen Kriterien wird das Vorliegen einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ in der Praxis ermittelt?

Die Praxis legt die oben dargestellten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zugrunde. Der innere Wille, füreinander entstehen zu wollen, kann sich insbesondere aus der Dauer des Zusammenlebens ergeben, ferner daraus, dass die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, dass sie Kinder und Angehörige im gemeinsamen Haushalt versorgen oder dass sie befugt sind, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen.

4. Wie wird dem Umstand, dass gleichgeschlechtliche Paare, die keine eingetragene Lebenspartnerschaft bilden, bisher nicht von der Definition der Eheähnlichkeit erfasst werden, in der Praxis Rechnung getragen, und sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen gleichgeschlechtliche Paare trotzdem als „eheähnlich“ behandelt werden/wurden?

Unter dem geltenden § 7 Abs. 3 SGB II bilden gleichgeschlechtliche Partner, die wie eingetragene Lebenspartner zusammenleben, keine Bedarfsgemeinschaft. Eine Einkommens- und Vermögensanrechnung wie zwischen Ehegatten, Lebenspartnern und eheähnlich zusammenlebenden Personen wird darum bei ihnen nicht vorgenommen.

5. Geschieht dies bundeseinheitlich auf Basis von Ausführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit oder entscheiden die zuständigen Leistungsträger vor Ort über Definition und Ermittlung von eheähnlichen Gemeinschaften?
6. Welche anderweitigen Definitionen und Dienstanweisungen zum Thema „eheähnliche Gemeinschaft“ existieren, wenn dies nicht durch eine Ausführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit geregelt ist?

Es gibt zur Behandlung von eheähnlichen Gemeinschaften Hinweise der Bundesagentur für Arbeit. Diese enthalten eine Definition der eheähnlichen Gemeinschaft entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der ergänzenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

7. Anhand welcher Kriterien sehen die Sozialgerichte das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft als gegeben an?

Die Sozialgerichte beurteilen das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ebenfalls nach den oben dargestellten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts. Sie bilden zugleich die Grundlage für ergänzende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 17. Oktober 2002, B 7 AL 96/00 R und B 7 AL 72/00 R). Wesentlich sind die Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Versorgung von Angehörigen, gemeinsame Kinder. Für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Beziehung hat das Bundessozialgericht zwischenzeitlich die von ihm zunächst geforderte „Dreijahresgrenze“ für das Zusammenleben (Urteil vom 29. April 1998, B 7 AL 56/97 R) relativiert und dargelegt, dass diese nicht im Sinne einer absoluten Mindestvoraussetzung für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft zu verstehen sei (Urteil vom 17. Oktober 2002, B 7 AL 96/00 R). Entscheidend seien vielmehr die Umstände des Einzelfalls.

8. Sind diese Kriterien hinreichend konkret, um die Praxis der Leistungsträger bei der Bestimmung eheähnlicher Gemeinschaften anzuleiten?

Ja.

9. Bestehen derzeit unterschiedliche Definitionen oder Beurteilungen für die Ermittlung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft in der Rechtsprechung der Sozialgerichte?

Eine umfassende Auswertung aller sozialgerichtlichen Entscheidungen ist in der Kürze der hier zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich, zumal nur ein geringer Teil dieser Entscheidungen veröffentlicht wird. Dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Hinweise an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts orientiert, hält die Bundesregierung für sachgerecht.

10. Wie gedenkt die Bundesregierung, den Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ im Rahmen des SGB II zu präzisieren?

Welche Kriterien will sie zugrunde legen?

Die Bundesregierung hat am 3. Mai 2006 eine Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende beschlossen, die den Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Verfügung gestellt werden soll. Darin schlägt sie vor, § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II künftig wie folgt zu fassen:

„3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“.

Der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, soll nach einem neu einzufügenden § 7 Abs. 3a SGB II vermutet werden, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, zu behandeln?

Welche Kriterien will sie zugrunde legen, um diese zu Bedarfsgemeinschaften zu erklären?

In der soeben dargestellten Formulierungshilfe zur Neuregelung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kommt der Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft nicht mehr vor. Statt dessen kommt es allgemein darauf an, dass die Partner Verantwortung füreinander tragen und füreinander einstehen wollen. Auf dieser Grundlage würden auch gleichgeschlechtliche nicht eingetragene Partner eine Bedarfsgemeinschaft bilden, wenn sie in einem Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

12. Wie soll die Abgrenzung von „eheähnlichen“ oder „lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften“ zu Wohngemeinschaften getroffen werden, ohne die Intimsphäre der Betroffenen zu verletzen?

Es gelten die soeben dargestellten Kriterien. Darauf, ob zwischen den Partnern geschlechtliche Beziehungen bestehen, kommt es nach diesen Kriterien nicht an.

13. Wie soll von Seiten der Hilfebeziehenden der Beweis erbracht werden können, dass keine „eheähnliche“ oder „lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft“ vorliegt?

Auch unter Geltung einer gesetzlichen Vermutung können die Betroffenen darlegen und gegebenenfalls nachweisen, dass Kriterien, unter denen die Vermutung begründet wird, nicht erfüllt sind. Sie können ferner die Vermutung dadurch entkräften, dass sie anhand zusätzlicher Umstände darlegen und gegebenenfalls beweisen, warum kein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

14. Wie viele „eheähnliche Gemeinschaften“ befinden sich derzeit im Leistungsbezug des SGB II?

Der Bundesregierung liegen noch keine statistischen Ergebnisse zur Zahl der eheähnlichen Gemeinschaften im SGB-II-Leistungsbezug vor.

15. Wie viele Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, haben im Jahr 2005 aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen bzw. Partnerinneneinkommen beantragtes ALG II nicht erhalten (bitte, wenn möglich, nach Monaten aufschlüsseln, nach Geschlecht und nach Ost/West differenzieren)?

Diese Zahl lässt sich aus dem Verwaltungsvollzug nicht ermitteln. Eine Schätzung dieser Zahl ist der Bundesregierung nicht möglich.

